

REGION WALLONNE — WALLONISCHE REGION — WAALS GEWEST

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

(2008/203497)

15. JULI 2008. — Rundschreiben zu den vertraglichen Beziehungen zwischen Gemeinden und Interkommunalen zusätzlich zum Rundschreiben vom 13. Juli 2006 an die Gemeinden und Interkommunalen der Wallonischen Region zu den vertraglichen Beziehungen zwischen ausschreibenden Behörden

Zweckdienlicher Weise finden Sie nachstehend wie aktuell die Reglementierung der öffentlichen Ausschreibungen zwischen Gemeinden und Interkommunalen angewandt wird. Dies könnte sich noch, bedingt durch die Entwicklung der europäischen Rechtsprechung, ändern.

Was die Verpflichtung für eine angeschlossene Gemeinde, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben, betrifft: in puncto Dienstleistungen aus der Anlage 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 erlaubt die Vergabe eines exklusiven Rechtes durch eine Gemeinde zugunsten einer Interkommunalen, der sie angeschlossen ist, die Reglementierung zu den öffentlichen Ausschreibungen aus den Artikeln 3 § 2 (für die klassischen Sektoren) und *41quiquies* (für die besonderen Sektoren) nicht anzuwenden, vorausgesetzt die Interkommunale genießt ein Exklusivrecht in Anwendung der veröffentlichten gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit dem Gründungsvertrag der europäischen Gemeinschaft. Hierzu erachtet die wallonische Kommission für die öffentlichen Ausschreibungen, dass die Exklusivität von satzungsmäßigen Bestimmungen abhängt. Es ist somit nicht notwendig, die Interkommunale als Konkurrenz zu betrachten.

Jedoch in Abwesenheit der Erteilung eines solchen Exklusivrechts, und wenn es sich um einen Dienstleistungsauftrag handelt, muss für jede Ausschreibung, ob es sich nun um Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen handelt, ein Unterschied gemacht werden, je nachdem ob es sich um eine reine oder eine gemischte Interkommunale handelt.

Wenn eine angeschlossene Gemeinde beschließt sich an eine gemischte Interkommunale im Rahmen von Dienstleistungen, die in den Gesellschaftszweck der Interkommunalen fallen, zu wenden, muss Letztere in Konkurrenz mit anderen Leistungserbringern gesetzt werden, die die gleichen Dienste unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 und seiner Königlichen Erlasse anbieten könnten.

Wenn eine angeschlossene Gemeinde, auf der Grundlage der heutigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, auf eine reine Interkommunale zurückgreifen möchte, kann die angeschlossene Gemeinde die Interkommunale ohne öffentliche Ausschreibung bestimmen, aber nur dann wenn die beiden folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

a) erstens, dass die angeschlossene Gemeinde eine gleiche Kontrolle über die Interkommunale ausübt wie jene, die sie über ihre eigenen Dienste ausübt. Damit die Kontrolle die gleiche ist, muss nicht nur die Interkommunale eine reine sein, sondern die Generalversammlung muss auch vorab die Tarife festsetzen, zu denen sie bestellte Aufträge ausführen muss, und die Interkommunale darf keine Möglichkeit haben, einen Auftrag der angeschlossenen Gemeinde abzulehnen.

b) zweitens, dass die Interkommunale den Hauptteil ihrer Aktivität(en) mit den angeschlossenen Gemeinden abwickelt, die sie bilden.

Namur, den 15. Juli 2008.

Der Minister für äußere Angelegenheiten und die öffentliche Funktion, Ph. COURARD